

Änderungsantrag **der Fraktionen der SPD, FDP**

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung
der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Änderung des Artikels 1

In § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Einhundertzwanzigstel“ ersetzt.

2. Änderung des Artikels 2

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 Satz 2 e hält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht,

1. wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird,
2. wenn das Kind Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
3. wenn der Berechtigte zu den Personen im Sinne von § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 oder § 1230 Abs. 1 gehört oder nach § 1231 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist und in den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder dem Arbeitsentgelt Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden oder
4. wenn der Berechtigte aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-recht-

lichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und Versicherungs- oder Versorgungsleistungen erhält, in denen Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden.“

- b) Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
 - ,bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Erhält die Waise von einer der in § 1230 Abs. 1 genannten Stellen Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden.“
 - c) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
 - ,22. In § 1270 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 unberücksichtigt.“
 - d) In Nummer 27 wird in § 1304 e Abs. 2 Satz 2 nach der Bezeichnung „§ 1262 Abs. 1 Satz 2“ die Bezeichnung „Nr. 1“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 19 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - ,a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht,
 - 1. wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird,
 - 2. wenn das Kind Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - 3. wenn der Berechtigte zu den Personen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 oder § 1 Abs. 1 gehört oder nach § 8 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist und in den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder dem Arbeitsentgelt Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden oder
 - 4. wenn der Berechtigte aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und Versicherungs- oder Versorgungsleistungen erhält, in denen Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden.“

1. Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
- „bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Erhält die Waise von einer der in § 7 Abs. 1 genannten Stellen Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 7 Abs. 2) gilt Satz 3 mit Maßgabe, daß die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden.““
- c) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
- „21. In § 47 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene Erhöhungsbetrag nach § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 unberücksichtigt.““
- d) In Nummer 26 wird in § 83 e Abs. 2 Satz 2 nach der Bezeichnung „§ 39 Abs. 1 Satz 2“ die Bezeichnung „Nr. 1“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 17 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt nicht,
1. wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird,
 2. wenn das Kind Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 3. wenn der Berechtigte zu den Personen im Sinne von § 31 Nr. 2 oder § 32 Abs. 1 gehört und in den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder dem Arbeitsentgelt Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden oder
 4. wenn der Berechtigte aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und Versicherungs- oder Versorgungsleistungen erhält, in denen Beträge enthalten sind, die wegen des Kindes gewährt werden.““
- b) Nummer 18 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Erhält die Waise von einer der in § 32 Abs. 1 genannten Stellen Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aus

einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die dort genannten Erhöhungsbeträge zur Hälfte gewährt werden.“

c) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. In § 70 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt bei der Rente des Versicherten der Kinderzuschuß und bei Waisenrenten der jeweils enthaltene Erhöhungsbetrag nach § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 unberücksichtigt.“

4. In § 4 Nr. 2 Buchstabe a wird in Absatz 3 die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.
5. In § 5 Nr. 2 Buchstabe a wird in Absatz 3 die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.
6. In § 6 Nr. 1 Buchstabe a wird in Absatz 3 Satz 1 die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung**Zu Artikel 1**

Redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a**

Durch diese Änderung wird die in der Ausschlußfassung vorgesehene Einschränkung bei der Gewährung von Kinderzuschüssen geändert. Die in der Ausschlußfassung vorgesehene versicherungsmäßige Voraussetzung (Halbbelegung) entfällt. Statt dessen soll der Kinderzuschuß künftig dann nicht mehr gewährt werden, wenn für das Kind bereits andere beitragsunabhängige kindbezogene Leistungen gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält (bisher doppelter Kinderzuschuß) oder wenn in Dienst- oder Versorgungsbezügen von Beamten und vergleichbaren Personen Beträge enthalten sind, die mit Rücksicht auf das Kind gewährt werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b

Die in der Ausschlußfassung vorgesehene versicherungsmäßige Voraussetzung (Halbbelegung) für die Gewährung des beitragsunabhängigen Bestandteils in den Waisenrenten entfällt. Statt dessen soll der beitragsunabhängige Bestandteil in den Waisenrenten künftig nur zur Hälfte gewährt werden, wenn die Waise außer der Rente aus der Rentenversicherung auch Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhält.

Zu Nummer 1 Buchstaben c und d, Nummer 2 Buchstaben c und d, Nummer 3 Buchstaben c und d

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummern 4 bis 6

Redaktionelle Folgeänderungen